Entwurf: Stand 28. Februar 2019

I 32 P 1643A-01

Artikel xx Änderung des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes

§ 66 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBI. S. 218,312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291), wird wie folgt geändert:

- 1. Der bisherige Wortlaut wird Abs.1.
- 2. Als Abs. 2 wird angefügt:

"(2) Die meldepflichtigen Daten über Dienstunfälle von Beamtinnen und Beamten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle (ABI. L 97 vom 12. April 2011, S. 3) können über die Unfallkasse Hessen weitergemeldet werden. Einzelheiten zum Verfahren und zur Kostenerstattung können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden."

Begründung:

A. Allgemein

Die Verordnung (EU) Nr. 349/2011 der Kommission vom 11. April 2011 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates zu Gemeinschaftsstatistiken über öffentliche Gesundheit und über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz betreffend Statistiken über Arbeitsunfälle verpflichtet in Art. 2 die Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission (Eurostat) jährlich fortlaufend Statistiken über Arbeitsunfälle von Beamtinnen und Beamten zu liefern.

B. Im Einzelnen

Bei Arbeits- und Dienstunfällen mit mehr als drei Tagen Abwesenheit vom Arbeitsplatz sollen neben Daten des Arbeitgebers oder des Dienstherrn, der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers, der Beamtin oder des Beamten auch die Art der Verletzung, die Ausfalltage und verschiedene Informationen zum Unfallhergang bzw. Arbeitsplatz an Eurostat entsprechend der Methodik zur Europäischen Statistik über Arbeitsunfälle (ESAW) übermittelt werden. Ausgenommen sind Wegeunfälle sowie Unfälle von Beamtinnen und Beamten, bei denen die Daten der Vertraulichkeit unterliegen (Zolldienst und Grenzschutz, Polizei, Rechtspflege/Justiz, Feuerwehr, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Die Verpflichtung zur Meldung der genannten Daten gilt für Dienstherren der Beamtinnen und Beamten im Anwendungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und eines verwaltungs-ökonomischen Vollzugs soll den Dienstherren die Möglichkeit eröffnet werden, die notwendigen Daten auch über die Unfallkasse Hessen weiter zu melden. Die [Unfallkassen] sind für die Meldung von Arbeitsunfällen der gesetzlich Unfallversicherten zuständig und besitzen die nötigen technischen Möglichkeiten und Voraussetzungen für eine sachgerechte Meldung an die zuständigen Stellen.

Entwurf: Stand 28. Februar 2019

Die Unfallkasse Hessen integriert die seitens der Dienstunfallfürsorge übermittelten Unfalldaten der Beamtinnen und Beamten in das laufende Verfahren für die Meldung der Arbeitsunfälle und leitet diese nach den für sie geltenden Maßstäben und Vorschriften weiter an Eurostat.

Wegen § 30 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bedarf es hierfür einer gesetzlichen Regelung.

Entsprechend § 30 Abs. 2 Satz 1 SGB IV wird klargestellt, dass die Weitermeldung von Dienstunfällen der Beamtinnen und Beamten eine Aufgabe der Unfallkasse Hessen ist, die sie gegen Erstattung der anfallenden Kosten erledigt. Nähere Einzelheiten hierzu und insbesondere zum Meldeverfahren, den meldepflichtigen Daten und datenschutz-rechtlichen Belangen können in einer Verwaltungsvereinbarung geregelt werden können.